

Wer hat Anspruch auf Übernahme von Betriebskosten- und Heizkostennachforderungen durch die Behörden?

Neufassung gültig ab 1.1.2023

Wegen der steigenden Energiepreise schicken viele Vermieter bzw. Versorger ihren Kunden in diesen Tagen hohe Betriebs- oder Heizkostennachforderungen. Anspruch auf eine Übernahme solcher Nachforderungen durch Behörden haben alle Bürgergeld- bzw. Arbeitslosengeld II-Empfänger:innen, Sozialhilfeempfänger:innen sowie Geflüchtete nach dem AsylbLG, ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufstätige und andere Personen, die keine der genannten Leistungen beziehen.

Merke: Auch Berufstätige, die im normalen Leben keine aufstockenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen bei hohen Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten Unterstützung vom örtlichen Jobcenter bekommen. Das gilt auch dann, wenn sie bereits laufend Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen. Handelt es sich um reine Heizkostennachzahlungen, besteht in diesen Fällen sogar eine erweiterte Antragsfrist (Näheres s.u.).

Als **Faustformel** gilt jedoch, dass **Anträge auf Übernahme normalerweise nur im Monat der (Zahlungs-) Fälligkeit** gestellt werden können.

1. Übernahmeanträge von Leistungsbezieher:innen

Haushalte, die Bürgergeld bzw. Arbeitslosengeld II (Alg II) nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII oder Leistungen nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und von ihrem Vermieter/Versorger eine Nachforderung für Betriebs- und/oder Heizkosten erhalten, haben einen **Anspruch auf vollständige Übernahme** der Kosten aus der Nachforderung durch die Behörde, wenn sie den Übernahmeantrag noch im Monat der Fälligkeit stellen.

Der Anspruch auf Übernahme eines sozialrechtlichen Bedarfs entsteht im Monat der Fälligkeit (siehe BSG-Urteil 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R), also in dem Monat, in dem die Betriebskosten- und Heizkostennachzahlungen zu zahlen sind. **Unerheblich** ist dabei, ob die Nachforderungen **aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges herrühren** (siehe BSG 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

Ausnahmen

Es gibt Fälle, in denen die Nachzahlungen von der Behörde nicht in der tatsächlichen Höhe übernommen werden müssen. Eine Nichtberücksichtigung der vollen Übernahme der Heiz- und Betriebskostennachforderung ist nur möglich, wenn es im laufenden Leistungsbezug eine wirksam gewordene Kostensenkungsaufforderung gegeben hat (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II / § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII).

Antragstellung nach Monat der Fälligkeit

Wird der Antrag erst nach dem Monat der Fälligkeit gestellt, besteht nur noch ein Übernahmeanspruch im Rahmen der Wohnraumsicherung nach § 36 Abs. 1 SGB XII, als Ermessensentscheidung und nur noch auf Darlehensbasis.

2. Übernahmeanträge von Nicht-Leistungsbezieher:innen

Auch Nichtleistungsbeziehende (Arbeitnehmer oder andere Personen) können die Kosten aus der Nachforderung unter bestimmten Voraussetzungen - ganz oder zumindest teilweise - erstattet bekommen. Dazu ist beim örtlichen Jobcenter bzw. Sozialamt ein (kompletter) Antrag auf Bürgergeld oder Grundsicherung zu stellen und die Bedürftigkeit i.S. des jeweiligen Gesetzes nachzuweisen. In dem betreffenden Monat ist die Nachforderung den sog. Unterkunfts- und Heizkosten zuzuordnen und es besteht ein Übernahmeanspruch gegenüber der Behörde, wenn zumindest für diesen einen Monat Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes festgestellt wird. Auch hier ist unerheblich, ob die Nachforderungen aus (Liefer-) Zeiten des Nichtleistungsbezuges herrühren.

Das Bundesarbeitsministerium hat auf eine Presseanfrage hin den temporären Leistungsanspruch in solchen Fällen ausdrücklich bestätigt. Einzelheiten siehe BuzzFeed <https://t1p.de/kql27>

Wichtig: Wenn Sie Ansprüche beim Jobcenter geltend machen wollen, gilt für Anträge auf Übernahme von **Nachforderungen aus Heizkostenabrechnungen** oder Kosten zur Brennstoffbeschaffung (nicht bei anderen Betriebskosten!) seit dem 1.1.2023 eine **erweiterte Frist** von drei Monaten nach Ablauf des Fälligkeitsmonats, innerhalb derer Sie noch Ansprüche auf Erstattung anmelden können.

3. Musterberechnungen Arbeitnehmer mit Einkommen

Beispiel 1: alleinstehender Arbeitnehmer (Steuerkl. 1), mit Erwerbseinkommen von 2.300 € Brutto und 1640 € Netto. Kosten der Wohnung 700 € warm; Heizkostennachforderung 1000 €

Der sozialrechtliche Bedarf nach SGB II beträgt in diesem Monat:

502 € Regelbedarf
700 € Miete + Heizung
<u>1.000 € Heizkostennachzahlung</u>
2.202 € Bedarf im Monat der Fälligkeit

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens:

1.640 € Nettoeinkommen
-100 € Grundfreibetrag (§11b Abs. 2 SGB II)
-180 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB II zwischen 100 und 1.000 Euro 20%)
<u>-20 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB II zwischen 1.000 und 1.200 Euro 10%)</u>
1.340 € an anrechenbarem Einkommen

Schlussrechnung:

2.202 € sozialrechtlicher Bedarf
<u>abzügl. 1.340 € anrechenbares Einkommen</u>
862 € Übernahmeanspruch nach SGB II

Es besteht in diesem Beispiel gegenüber dem Jobcenter ein Übernahmeanspruch in Höhe von 862 €. Anmerkung: In Monaten ohne die Einmalzahlung hätte der Arbeitnehmer keinen Leistungsanspruch, da sein anrechenbares Einkommen normalerweise seinen sozialrechtlichen Bedarf übersteigt.

Beispiel 2: Arbeitnehmer-Ehepaar mit 2 Kindern; Einkommen Vater (Steuerklasse 3) Brutto 3.913, Netto 2.859 €; Einkommen Mutter (Steuerklasse V) Brutto 1.533 €, Netto 1.041 €; plus Kindergeld je 250 Euro

Regelbedarf	451	Nettoeinkommen	2.860	1.041
Regelbedarf	451	Grundfreibetrag	-100	-100
Kind über 18 J. alt	402	§11b Abs. 3 SGB II	-180	-180
Kind 14 Jahre	420	§11b Abs. 3 SGB II	-20	-20
Miete u. Heizung	1.100	Anrechenbares Einkommen	2.560	741
Nachzahlung Heizung	1.200	+ Kindergeld	500	
Summe Bedarf	4.024 €	Anrechenbar insgesamt	3.801 €	

Bedarf im Monat der Fälligkeit	4.024 €
abzügl. anrechenbares Einkommen	3.801 €
einmaliger Übernahme-Anspruch nach SGB II	223 €

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht in beiden Fällen nicht. Die Beispiele gelten im übrigen bis zum 30.6.2023. Ab dem 1.07.2023 erhöhen sich die Erwerbstätigenfreibeträge.